


REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 10.703/15-IV/4/80

 II-1187 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

510/AB

1980-06-16

zu 521/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. OFNER und Genossen am 29.4.1980 eingebrachten Anfrage Nr. 521/J, betreffend die Dienstanweisung des Bundesministeriums für Inneres an die Standesämter - Namensänderungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.):

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß sich der Runderlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 14. Dezember 1979, Zl. 10.703/1-IV/4/79, wie sie der beiliegenden Ablichtung entnehmen können, nicht mit der Ersetzung der Buchstaben "hs" durch "ß", sondern ausschließlich mit der Ersetzung des bereits vor 78 Jahren offiziell abgeschafften Schriftzeichens "ß" durch "ß" oder "ss" bei Neueintragungen befaßt hat. Es konnte daher auf Grund dieses Erlasses nicht aus einem "Weihs" ein "Weiß", sondern höchstens aus einem "Weiß" ein "Weiß" werden.

Es ist allerdings richtig, daß sich auch bei der Schreibung des Namens "Weihs" - im zitierten Erlaß vom 14.12.1979 gar nicht berührte - Probleme ergeben können. In den meisten Fällen geht das "hs" nämlich auf das frühere "ß" zurück. Im ersten Teil dieses Zeichens wurde nun irrtümlicherweise - oft auch von den Behörden - ein Kurrent- "h" erblickt. Tatsächlich handelt es sich aber um die Zusammenziehung zweier lateinischer s, nämlich des (seit Jahrzehnten nicht mehr gebräuchlichen) langen ("ß") und des kurzen ("ſ") s. Die

- 2 -

Wiedergabe des Zeichens "ß" durch "hs" war daher immer, nicht erst seit dem Erlaß vom 14.12.1979, unrichtig. Dies ist einhellige Auffassung von Rechtsprechung und Schrifttum in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, wo es das gleiche Problem gibt.

Auf der anderen Seite muß berücksichtigt werden, daß diesem Irrtum, wie schon kurz angedeutet, nicht nur betroffene Personen, sondern auch Behörden unterlegen sind. Wenn nun ein Standesbeamter bei einer Amtshandlung diesen Irrtum entdeckte, war er auf Grund seiner Dienstvorschriften sogar verpflichtet, die richtige Schreibweise wieder herzustellen. Dieses Problem ist aber - wie erwähnt - nicht erst durch den Erlaß vom 14.12.1979 geschaffen worden, sondern stellt eine Auswirkung des im Namensrecht unbestrittenen Grundsatzes des sogenannten "namensrechtlichen Regresses" dar, der eine Art "Ersitzung" einer unrichtigen Namensschreibweise ausschließt. Ähnliche - in der Praxis sogar wesentlich häufigere - Schwierigkeiten als mit der s-Schreibung ergeben sich durch die Weglassung diakritischer Zeichen ("Hasek" statt richtig "Hásek"), die phonetische statt buchstabengetreue Eintragung von Namen ("Dworschak" statt "Dvorak") oder einfach Schreibfehlern ("Maier" statt "Meier"). In all diesen Fällen mußte das Recht zur Beibehaltung der eingebürgerten unrichtigen Schreibweise durch eine Namensänderung zurückgekauft werden.

Zu 2.):

Die in Beantwortung des Punktes 1 der Anfrage dargestellte Sach- und Rechtslage ist zweifellos in höchstem Maße unbefriedigend und entspricht sicher nicht dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung. Ich habe daher Anweisung gegeben, daß in dem gerade in Ausarbeitung stehenden Entwurf für ein neues Personenstandsgesetz eine Bestimmung vorzusehen ist, derzufolge bei der Eintragung von Namen über Wunsch der betroffenen Person eine

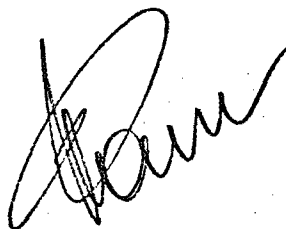
- 3 -

Abweichung der Schreibweise von der an sich richtigen Namensform zu berücksichtigen ist.

Da bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch einige Zeit vergehen wird, habe ich die Absicht, von der durch § 8 des Namensänderungsgesetzes dem Bundesminister für Inneres eingeräumten Befugnis, bei zweifelhafter Namensführung den richtigen Familiennamen bescheidmäßig festzustellen, maximal Gebrauch zu machen. Ich habe von dieser Absicht alle Ämter der Landesregierungen, den österreichischen Städtebund und den österr. Gemeindebund in Kenntnis gesetzt und um Äußerung dazu ersucht. Die dazu eingelangten Stellungnahmen sind durchwegs positiv. Es wird daher bereits in den nächsten Tagen ein diesbezüglicher Runderlaß ergehen, in dem die Personenstandsbehörden angewiesen werden, die betroffenen Personen im Anlaßfall auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Bei einer Antragstellung wird die Schreibweise als richtig festgestellt werden, die von der betroffenen Person tatsächlich verwendet wird. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß für eine Namensfeststellung nach § 8 des Namensänderungsgesetzes weder eine Verwaltungsabgabe noch eine Gebühr zu entrichten ist.

1 Beilage

Wien, am Juni 1980





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 10.703/1 - IV/4/79

Bei Beantwortung bitte angeben
Min. Rat Dr. Zeyringer

92 45 35 21.91

Schreibung der Familiennamen mit
"ß", "ss" und "B" in Personen-
standsbüchern

An alle

Ämter der Landesregierungen

Mit dem in Ablichtung beige geschlossenen ho. Runderlaß vom 14.6.1954, Zahl 45.579-9/54, wurden Anordnungen hinsichtlich der Verwendung der Schriftzeichen "ß", "ss" und "B" bei Eintragungen in Personenstandsbüchern getroffen. Danach sollte das nicht mehr gebräuchliche Schriftzeichen "ß" nach den in den Punkten I und II angeführten Regeln entweder durch "ss" oder "B" ersetzt werden, wenn die betreffende Person damit einverstanden ist. Hingegen war vorgesehen, daß das Schriftzeichen "ß" weiter zu verwenden ist, wenn die Partei auf dieser Schreibung beharrt.

Letztere Regelung führt immer wieder zu Schwierigkeiten. Sie erfordert nicht nur einen größeren Zeitaufwand durch die Notwendigkeit der handschriftlichen Einsetzung des Schriftzeichens, sondern kann auch zur Vermutung der Manipulation an der Urkunde führen, wenn in einer ansonsten maschinschriftlich ausgestellten Urkunde ein handschriftliches Schriftzeichen aufscheint.

Von diesen Schwierigkeiten abgesehen, vertritt das Bundesministerium für Inneres nunmehr die Auffassung, daß die Weiterverwendung des Schriftzeichens " ſ " auch unzulässig ist. Für die schriftliche Wiedergabe von Lauten werden in Österreich seit Jahrzehnten ausschließlich die Schriftzeichen der sogenannten Lateinschrift, für die Handschrift gelegentlich auch noch die Buchstaben der sogenannten "Kurrentschrift" verwendet. Weder die Lateinschrift noch die Kurrentschrift kennt das Schriftzeichen " ſ ". Dem möglicherweise erhobenen Einwand, daß das Schriftzeichen " ſ " (über Wunsch der Partei) trotzdem verwendet werden könne, da die Rechtschreibregeln auf die Schreibung von Familiennamen keine Anwendung zu finden haben, ist entgegenzuhalten, daß es sich hier nicht um eine Frage der Anwendung von Rechtschreibregeln, sondern um die Übertragung eines seit fast 80 Jahren nicht mehr gebräuchlichen weithin unbekanntes und daher zur Wiedergabe eines Lautes ungeeignetes Schriftzeichens durch das entsprechende Schriftzeichen der derzeit verwendeten Schrift, also um eine Frage der Transkription, handelt. Daß auch Familiennamen, die z.B. in einer Altmatrik mit kyrillischen Buchstaben eingetragen wurden, bei der nunmehrigen Ausstellung einer Personenstandsurkunde in lateinischen Schriftzeichen wiederzugeben sind, war nie bestritten. Was für eine Schrift als Ganzes gilt, muß auch für einzelne Buchstaben gelten, die einer Transkription bedürfen, um verstanden zu werden.

Aus den angeführten Gründen wird angeordnet, daß bei einer Eintragung in die Personenstandsbücher in jedem Fall, also auch wenn die betreffende Person die weitere Verwendung des in älteren Urkunden aufscheinenden Schriftzeichens " ſ " begehren sollte, dieses Schriftzeichen nach den nachstehend angeführten (den Punkten I und II des Erlasses vom 14.6.1954 entsprechenden) Regeln zu transkribieren ist:

I. Das doppelte s (ss) steht nur im Inlaut, und da nur nach kurzem Selbstlaut; es wird daher bei der Schreibung des Familiennamens dann, wenn im Familiennamen nach einem kurzen Selbstlaut ein ß steht, dieses durch ein doppeltes s (ss) zu ersetzen sein (Beispiel: Statt Kre ß e - Kresse, Schlo ß er - Schlosser).

II. Das scharfe s (ß) steht

1.) im Inlaut

a) nach langem Selbstlaut oder

b) nach einem Zwielaut,

2.) im Auslaut und

3.) in der Vorsilbe miß.

Es wird daher bei der Schreibung des Familiennamens dann, wenn im Familiennamen im Inlaut nach langem Selbstlaut (siehe Ziffer 1 lit. a) ein ß steht, dieses durch ein scharfes s (ß) zu ersetzen sein (Beispiele: Statt Gro ß kopf - Großkopf, Sü ß mayer - Süßmayer, Nie ß ner - Nießner).

Steht das ß im Inlaut nach einem Zwielaut (siehe Ziffer 1 lit. b), so ist es ebenfalls durch ein scharfes s (ß) zu ersetzen (Beispiele: Statt Mei ß ner - Meißner, Preu ß ler - Preußler).

Steht das ß im Auslaut (siehe Ziffer 2) oder in der Vorsilbe miß (siehe Ziffer 3) des Familiennamens, so ist es auch in diesen Fällen durch ein scharfes s (ß) zu ersetzen. (Beispiele für Ziffer 2: Strau ß - Strauß, Sto ß - Stoß; Beispiele für Ziffer 3: Mi ß liwetz - Mißliwetz, Mi ß riegler - Mißriegler).

Der ho. Runderlaß vom 14.6.1954, Zahl 45.579-9/54, wird aufgehoben.

1 Beilage

Wien, den 14. Dezember 1979

Für den Bundesminister:

Dr. Pachernegg

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

Regner